

Amtsblatt der Europäischen Union

C 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

14. Juli 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 271/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10750 — KÄRCHER / WOCO / WAIRIFY) ⁽¹⁾	1
2022/C 271/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10618 — WACKER NEUSON / PORR / UMDASCH GROUP / SEQUELLO JV) ⁽¹⁾	2

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2022/C 271/03	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 4. Juli 2022 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Kroatien und zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 im Hinblick auf den Umrechnungskurs gegenüber dem Euro für Kroatien (CON/2022/24) ...	3
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 271/04	Beschluss des Rates vom 12. Juli 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Italien) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2022/C 271/05	Euro-Wechselkurs — 13. Juli 2022	6
---------------	--	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2022/C 271/06	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7
2022/C 271/07	Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl

2022/C 271/08	Bekanntmachung eines Allgemeinen Auswahlverfahrens	9
---------------	--	---

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2022/C 271/09	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022 (Rechtssache E-6/22)	10
2022/C 271/10	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022 (Rechtssache E-7/22)	11
2022/C 271/11	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022 (Rechtssache E-8/22)	14

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 271/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10747 – BHC / DUSSUR / BAKER PETROLITE SAUDI COMPANY JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2022/C 271/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10784 – BAIN CAPITAL / BPEA / CITIUSTECH) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10750 — KÄRCHER / WOCO / WAIRIFY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 271/01)

Am 5. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10750 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10618 — WACKER NEUSON / PORR / UMDASCH GROUP / SEQUELLO JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 271/02)

Am 11. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10618 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Juli 2022

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Kroatien und zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 im Hinblick auf den Umrechnungskurs gegenüber dem Euro für Kroatien

(CON/2022/24)

(2022/C 271/03)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 3. Juni 2022 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Kroatien ⁽¹⁾ ersucht. Am 1. Juli 2022 wurde die EZB vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 im Hinblick auf den Umrechnungskurs gegenüber dem Euro für Kroatien ⁽²⁾ ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 140 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Anmerkungen

1. Die vorgeschlagenen Verordnungen ermöglichen die Einführung des Euro als Währung Kroatiens im Anschluss an die Aufhebung der Ausnahmeregelung für Kroatien gemäß dem in Artikel 140 Absatz 2 AEUV festgelegten Verfahren.
2. Die EZB begrüßt die Verordnungsvorschläge.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Juli 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽¹⁾ COM(2022) 281 final.

⁽²⁾ COM(2022) 319 final.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juli 2022

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Italien) des Beratenden Ausschusses
für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(2022/C 271/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.
- (2) Die italienische Regierung hat weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 28. Februar 2025 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Herr Antonio VALENTI	Frau Laura TOMASSINI

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Herr Fabio DURANTE	Frau Cinzia FRASCHERI Frau Susanna COSTA

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Mitgliedstaat	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Italien	Frau Fabiola LEUZZI	Herr Fabrizio MONACO Herr Pier Paolo MASCIOCCHI

Artikel 2

Die noch nicht vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat zu einem späteren Zeitpunkt ernannt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 2022,

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. STANJURA

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Juli 2022

(2022/C 271/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0067	CAD	Kanadischer Dollar	1,3073
JPY	Japanischer Yen	138,02	HKD	Hongkong-Dollar	7,9025
DKK	Dänische Krone	7,4416	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6350
GBP	Pfund Sterling	0,84371	SGD	Singapur-Dollar	1,4134
SEK	Schwedische Krone	10,6020	KRW	Südkoreanischer Won	1 311,40
CHF	Schweizer Franken	0,9829	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0527
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7722
NOK	Norwegische Krone	10,2428	HRK	Kroatische Kuna	7,5155
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 117,08
CZK	Tschechische Krone	24,397	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4667
HUF	Ungarischer Forint	409,35	PHP	Philippinischer Peso	56,669
PLN	Polnischer Zloty	4,8240	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9414	THB	Thailändischer Baht	36,377
TRY	Türkische Lira	17,5629	BRL	Brasilianischer Real	5,4533
AUD	Australischer Dollar	1,4802	MXN	Mexikanischer Peso	20,9029
			INR	Indische Rupie	80,1285

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 271/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	23. Februar 2022
Nummer der Beihilfesache	88118
Nummer der Entscheidung	052/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes von 0 % für bestimmte elektronische Nachrichtendienste
Rechtsgrundlage	Mehrwertsteuergesetz vom 19. Juni 2009, Nr. 58, und Verordnung zur Mehrwertsteuer vom 15. Dezember 2009, Nr. 1540
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Unterstützung der Verbrauchernachfrage nach Nachrichten und Inhalten zum Tagesgeschehen und Förderung von Medienpluralismus und -vielfalt
Form der Beihilfe	Mehrwertsteuersatz von 0 %
Mittelausstattung	Etwa 500 Mio. NOK pro Jahr
Laufzeit	Bis zum 1. März 2028
Wirtschaftszweige	Rundfunknachrichtendienste und Nachrichtendienste auf Abruf, die hauptsächlich Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte anbieten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Finance [Finanzministerium] P.O. Box 8008 Dep. N-0030 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 271/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	1. März 2022
Nummer der Beihilfesache	88256
Nummer der Entscheidung	061/22/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19 – Änderung der Regelung für abgesagte und in kleinerem Rahmen durchgeführte kulturelle Veranstaltungen
Rechtsgrundlage	Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für infolge des Ausbruchs von COVID-19 abgesagte, geschlossene oder in kleinerem Rahmen durchgeführte kulturelle Veranstaltungen für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 28. Februar 2022
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	480 Mio. NOK
Beihilfeintensität	70 %
Laufzeit	Bis zum 30. Juni 2022
Wirtschaftszweige	Kultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lotteri- og stiftelsestilsynet P.O. Box 800 N-6805 Førde NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2022/C 271/08)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AST/153/22 – Verwaltungsleiter (m/w) in EU-Delegationen (AST 4)

Die Bekanntmachung der Auswahlverfahren wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union C 271 A vom 14. Juli 2022* veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022**(Rechtssache E-6/22)**

(2022/C 271/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Kyrre Isaksen, Ingibjörg-Ólöf Vilhjálmssdóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 3. Juni 2022 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 19bi des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen wird (Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umstände und Bedingungen, unter denen die Entrichtung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen teilweise oder vollständig aufgeschoben werden kann, und auf die Kriterien für die Bestimmung der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte im Zusammenhang mit „kritischen Funktionen“ und zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste im Zusammenhang mit den Kerngeschäftsbereichen), in der durch Protokoll 1 zum Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Im Rahmen dieser Klage beantragt die EFTA-Überwachungsbehörde die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 19bi des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) Bezug genommen wird, nämlich die Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umstände und Bedingungen, unter denen die Entrichtung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen teilweise oder vollständig aufgeschoben werden kann, und auf die Kriterien für die Bestimmung der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte im Zusammenhang mit „kritischen Funktionen“ und zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste im Zusammenhang mit den Kerngeschäftsbereichen („Rechtsakt“), in der durch Protokoll 1 zum Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt fristgerecht in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022**(Rechtssache E-7/22)**

(2022/C 271/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Kyrre Isaksen, Ingibjörg-Ólöf Vilhjálmisdóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 3. Juni 2022 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, die folgenden Rechtsakte in der durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen:
 - a) die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2022 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format von Informationen für Kunden, auf die in Anhang IX Nummer 31bag des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - b) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/568 der Kommission vom 24. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel an geregelten Märkten, auf die in Anhang IX Nummer 31bak des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - c) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen, auf die in Anhang IX Nummer 31bar des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - d) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/576 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung, auf die in Anhang IX Nummer 31bas des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - e) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, auf die in Anhang IX Nummer 31baz des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - f) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen, auf die in Anhang IX Nummer 31bazb des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - g) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/586 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Überwachung, bei Überprüfungen vor Ort und bei Ermittlungen, auf die in Anhang IX Nummer 31bazc des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - h) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1018 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Angaben, die von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Kreditinstituten zu übermitteln sind, auf die in Anhang IX Nummer 31bazp des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;

- i) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission vom 12. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik, auf die in Anhang IX Nummer 31bazi des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- j) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen, auf die in Anhang IX Nummer 31bazu des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- k) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission vom 14. August 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf Auftragspakete, auf die in Anhang IX Nummer 31bazz des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- l) die Durchführungsverordnung (EU) 2016/824 der Kommission vom 25. Mai 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Inhalt und das Format der Beschreibung der Funktionsweise multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme sowie die Benachrichtigung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, auf die in Anhang IX Nummer 31bad des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- m) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/953 der Kommission vom 6. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und den Zeitpunkt der Positionsmeldungen von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern von Handelsplätzen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, auf die in Anhang IX Nummer 31bakk des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- n) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/980 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Überwachung, den Überprüfungen vor Ort und den Ermittlungen und für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31bazl des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- o) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/981 der Kommission vom 7. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren zur Konsultation anderer zuständiger Behörden vor einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31bazm des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- p) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/988 der Kommission vom 6. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit in Bezug auf Handelsplätze, deren Geschäfte in einem Aufnahmemitgliedstaat von wesentlicher Bedeutung sind, auf die in Anhang IX Nummer 31bazn des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- q) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1093 der Kommission vom 20. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern, auf die in Anhang IX Nummer 31bazq des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- r) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1111 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren und Formularen für die Übermittlung von Informationen über Sanktionen und Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31bazs des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- s) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1944 der Kommission vom 13. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für den Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach Anzeige eines geplanten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma gemäß den Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31bazv des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- t) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 der Kommission vom 19. Juni 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31bazw des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;

- u) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2382 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben nach Maßgabe der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31baze des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- v) die Delegierte Verordnung (EU) 2019/462 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandels-
transparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 31baza des EWR-Abkommens Bezug genommen wird.

2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Im Rahmen dieser Klage beantragt die EFTA-Überwachungsbehörde die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bestimmte den Regulierungsrahmen für Märkte für Finanzinstrumente betreffende Rechtsakte, die durch die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2019 und Nr. 100/2019 in Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) aufgenommen wurden, in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, die Rechtsakte in sein Recht zu übernehmen.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 3. Juni 2022**(Rechtssache E-8/22)**

(2022/C 271/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Kyrre Isaksen, Ingibjörg-Ólöf Vilhjálmisdóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 3. Juni 2022 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, die folgenden Rechtsakte in der durch Protokoll 1 zu diesem Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen:
 - a) die Delegierte Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission vom 16. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien, auf die in Anhang IX Nummer 14e des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - b) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Vorgehen bei der Beschlussfassung in Bezug auf gemeinsame Entscheidungen über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 14b des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - c) die Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission vom 16. Oktober 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Festsetzung der praktischen Arbeitsweise der Aufsichtskollegien gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 14f des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - d) die Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 der Kommission vom 16. Oktober 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 14ae des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - e) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 527/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität eines Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind, auf die in Anhang IX Nummer 14g des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - f) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, auf die in Anhang IX Nummer 14i des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - g) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist, auf die in Anhang IX Nummer 14k des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
 - h) die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 der Kommission vom 18. Februar 2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, auf die in Anhang IX Nummern 14al und 14i des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;

- i) die Delegierte Verordnung (EU) 2017/180 der Kommission vom 24. Oktober 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Normen für die Referenzportfoliobewertung und der Verfahren für die gemeinsame Nutzung der Bewertungen, auf die in Anhang IX Nummer 14n des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- j) die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 der Kommission vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Meldebögen, Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen, die von Instituten für Meldungen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an zuständige Behörden gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind, auf die in Anhang IX Nummer 14m des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- k) die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Informationen die zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten einander zur Verfügung stellen müssen, auf die in Anhang IX Nummer 14o des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- l) die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 14p des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- m) die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1486 der Kommission vom 10. Juli 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios und Erläuterungen zu den Meldungen, auf die in Anhang IX Nummer 14m des EWR-Abkommens Bezug genommen wird;
- n) die Durchführungsverordnung (EU) 2019/439 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und in der Union anzuwendende Erläuterungen zu den Meldungen für die Berichterstattung nach Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die in Anhang IX Nummer 14m des EWR-Abkommens Bezug genommen wird.

2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Im Rahmen dieser Klage beantragt die EFTA-Überwachungsbehörde die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bestimmte die Eigenkapitalvorschriften für Banken betreffende Rechtsakte, die durch die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nrn. 80/2019, 81/2019, 82/2019, 83/2019 und 17/2020 in Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) aufgenommen wurden, in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, die Rechtsakte fristgerecht in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10747 – BHC / DUSSUR / BAKER PETROLITE SAUDI COMPANY JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 271/12)

1. Am 8. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Baker Hughes Company („BHC“) (USA),
- Saudi Arabian Industrial Investments Company JSC („Dussur“), kontrolliert von Saudi Aramco (Königreich Saudi-Arabien) und dem Saudi Arabian Public Investment Fund („PIF“),
- Baker Petrolite Saudi Company Limited („geplantes Gemeinschaftsunternehmen“) (Königreich Saudi-Arabien).

BHC und Dussur werden die gemeinsame Kontrolle über das geplante Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BHC ist die Muttergesellschaft einer Energietechnologie-Unternehmensgruppe, deren Mitglieder in der Energie- und Industriewertschöpfungskette in mehr als 120 Ländern unterschiedliche Ausrüstungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- Dussur ist eine strategisch ausgerichtete Investmentgesellschaft.

3. Das geplante Gemeinschaftsunternehmen wird im Bereich Spezialchemikalien im Königreich Saudi-Arabien tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.10747 – BHC / DUSSUR / BAKER PETROLITE SAUDI COMPANY JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10784 – BAIN CAPITAL / BPEA / CITIUSTECH)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 271/13)

1. Am 6. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors L.L.C. („Bain Capital“, USA),
- Baring Private Equity Asia („BPEA“, Hong Kong und Singapur),
- CitiusTech Healthcare B.V. („CitiusTech“, Niederlande), einschließlich seiner Tochtergesellschaft CitiusTech Healthcare Technology Private Limited und seiner Tochtergesellschaften („CT India“) (zusammen das „Zielunternehmen“).

Bain Capital und BPEA werden die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige investiert, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe,
- BPEA ist ein auf Privatmarktanlagen spezialisiertes panasiatisches Unternehmen. Die BPEA-Gruppe verwaltet ein Private-Equity-Investitionsprogramm, fördert Aufkäufe und stellt für Unternehmen Wachstumskapital für Expansionen oder Akquisitionen bereit, wobei der Schwerpunkt auf dem asiatisch-pazifischen Raum liegt. Ferner verwaltet die Gruppe Fonds, deren Schwerpunkt auf Privatimmobilien und Privatkrediten liegt.
- Das Zielunternehmen CitiusTech ist eine Holdinggesellschaft mit einem Anteil von etwa 80 % an CT India, einem in Indien ansässigen Anbieter von Gesundheitstechnologien und -lösungen. CT India bietet im Gesundheitswesen Software-Engineering, Fachpersonalleistungen, QA-Test-Automatisierung, Technologieberatung, BI/Analysen sowie Geschäfts- und Prozess-Outsourcing an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10784 – BAIN CAPITAL / BPEA / CITIUSTECH

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE